

Arbeitsunterlage Kriterienkatalog Landesplanung Windenergie SH, redaktionell aufbereitet für die Schaalseeregion

Teilfortschreibung LEP SH (23.06.2015), Seite 3:

- ... Wahrung der Interessen der Bevölkerung und der Erhaltung von Natur und Landschaft ...
- ... Ziel der Landesregierung ist es, soweit als irgend möglich, eine für die Wahrnehmung des Landes so maßgebliche Raumveränderung, wie sie die (Bebauung mit Windkraftanlagen bedeutet, möglichst in Einklang mit dem mehrheitlich zum Ausdruck gebrachten örtlichen Bürgerwillen zu bringen. **Deswegen wird die Landesregierung im Rahmen der derzeitigen Rechtslage auch dem durch Entscheidungen der Gemeindevertretungen oder Bürgerentscheiden gemäß § 16 g Gemeindeordnung demokratisch legitimierten Bürgerwillen bei der Teilaufstellung der Regionalpläne sowie bei der Zulassung von Ausnahmen für Windenergieanlagen durch eine gesonderte Überprüfung im Verfahren besonderes Gehör verschaffen. Hierzu wird die Landesplanungsbehörde dort, wo Gemeinden sich mehrheitlich für oder gegen die Errichtung oder den Ausbau der Windenergie auf ihrem Gebiet ausgesprochen haben, dies als Indiz dafür betrachten, dass vor Ort Kriterien für bzw. gegen Flächenausweisungen vorhanden sein können. Deshalb wird die Landesplanungsbehörde in jedem dieser Fälle ermitteln, inwieweit diesen Entscheidungen bisher nicht ins Planungsverfahren eingebrachte objektive Gesichtspunkte zugrunde liegen, die nach geltendem Recht als zu beachtende sachliche Kriterien in den Abwägungsprozess einzubeziehen sind.**

Kriterien (08.06.2016, Seite 1: Referenzanlage 150 m Gesamthöhe, 100 m Rotordurchmesser):

- harte Tabukriterien:
 - Seite 5: **Naturschutzgebiete** (oder eingeleitetes Verfahren, § 12 LNatSchG)
 - Seite 6: **gesetzlich geschützte Biotop** (§ 30 BNatSchG)
 - Seite 7: **Waldflächenabstandspuffer 30m** (§ 9 Abs. 3 LWaldG)
- weiche Tabukriterien:
 - Seite 8: **Einzelhäuser und Splittersiedlungen „§35“** (Abstandspuffer 150 m + 250 m = 400 m)
 - Seite 9: **Siedlungsbereiche „§30 und §34“** (Abstandspuffer 550 m + 250 m = 800 m)
 - Seite 11: **regionale Grünzüge der Ordnungsräume** (Ziff. 5.3.1 Abs. 1 LEP 2010)

„In den Ordnungsräumen (Ziffer 1.3 LEP 2010) kommt dem langfristigen Schutz unbesiedelter Freiräume eine besondere Bedeutung zur Sicherung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Siedlungsansprüchen und ökologischer Qualitätssicherung des Raums zu.“ Sie sollen folgende Funktionen erfüllen: o Gliederung der Ordnungsräume o Schutz der Landschaft vor einer großräumigen Zersiedelung o Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche o Geotopschutz o Grundwasserschutz o Klimaverbesserung und Lufthygiene o Siedlungsnähe, landschaftsgebundene Erholung
 - Seite 18: **Landschaftsschutzgebiete** (oder eingeleitetes Verfahren, §§ 22, 12 LNatSchG)
 - Seite 19: **Biotopverbundsystem** (§ 21 BNatSchG)
 - Seite 19: **EU-Vogelschutzgebiete**

Bei den 46 EU-Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein handelt es sich um Gebiete mit

herausragender Bedeutung für den Vogelschutz. Es sind die für den Schutz von Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie und Zugvogelarten geeignetsten Gebiete in Schleswig-Holstein.

Auf weit überwiegender Fläche der Vogelschutzgebiete würde aufgrund des Vorkommens windkraftsensibler Vogelarten die Errichtung von WKA mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser in den jeweiligen Erhaltungszielen genannten Vogelarten und somit zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen.

Die EU-Vogelschutzgebiete sind auch für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Zielarten, die aktuell gefährdet sind, von herausragender Bedeutung. Die Errichtung von WKA auf Flächen innerhalb von EU-Vogelschutzgebieten, auf denen aufgrund des aktuellen Fehlens geeigneter Habitats keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu erwarten wäre, würde diese Entwicklungsmöglichkeiten wesentlich verringern und somit die Umsetzung von Verpflichtung zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes gefährden.

EU-Vogelschutzgebiete sollen daher von WKA freigehalten werden.

- Seite 19: Umgebungsbereich von 300m bei EU-Vogelschutzgebieten

Bei fast allen EU-Vogelschutzgebieten sind die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten auch auf die Nutzung des Umgebungsbereiches v.a. als Nahrungshabitats angewiesen. Dies betrifft z.B. Großvogelarten wie **Seeadler, Rotmilan und Schwarzstorch**, die in Waldgebieten brüten, aber auf die umgebenden, nicht als Vogelschutzgebiete ausgewiesenen Bereiche als Nahrungshabitats angewiesen sind und dabei mit WKA kollidieren können. Für eng abgegrenzte Vogelschutzgebiete mit **Vorkommen von Gänsen und Schwänen**, die in den außerhalb liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen Nahrung suchen, können Konflikte durch den Verlust von Nahrungsflächen auftreten, da die Arten den Nahbereich von WKA meiden.

Weiterhin bestehen einige Vogelschutzgebiete aus getrennten Teilflächen, zwischen denen intensive Austauschbeziehungen bestehen. Die Errichtung von WKA zwischen diesen Gebietsteilen kann zu Konflikten führen (Barrierewirkung, Kollisionsgefahr). Zahlreiche Vogelarten weisen ein Meideverhalten gegenüber WKA auf, so dass in den Vogelschutzgebieten Habitats verloren gehen, wenn im Umfeld WKA errichtet werden.

Der gewählte Abstand entspricht bei einer angenommenen Durchschnittshöhe der WKA von 150 m dem zweifachen der Anlagenhöhe. Nach vorliegenden Erkenntnissen treten die vorstehend beschriebenen Störungen verstärkt in diesem Nahbereich um Vogelschutzgebiete herum auf. Darüber hinaus wird ein Bereich von 300 m bis 1.200 m als Abwägungskriterium aufgenommen. Hier gelten die o.g. Sachverhalte entsprechend, allerdings mit geringerer Intensität.

- Seite 20: Dichte-Zentrum für **Seeadlervorkommen**

Seeadler weisen insbesondere in ihren Brutrevieren aufgrund der hohen Flugintensität (Nahrungsflüge zur Versorgung der Jungvögel, Balzflüge, Revierverteidigung etc.) ein deutlich erhöhtes Kollisionsrisiko auf. In einem für die Art besonders geeigneten Lebensraum (große Teile des Kreises Plön und kleine Flächen der Kreise Segeberg und Ostholstein) liegt der Schwerpunkt der Seeadlerverbreitung in Schleswig-Holstein (Dichtezentrum). Das Dichtezentrum ist dadurch gekennzeichnet, dass hier Reviere unmittelbar aneinandergrenzen und sich zusätzlich Schlafplätze von immaturren Seeadlern befinden. Aus diesem Raum heraus begann in den 1970er Jahren die Wiederbesiedlung Schleswig-Holsteins. Aufgrund der hohen Eignung stellt dieser Raum den stabilen Kern der Seeadler-Population dar und führt durch hohe Reproduktionserfolge auch zu einem „Populationsüberschuss“, der zur Besiedlung weiterer Gebiete führen kann bzw. die Bestände in den Randbereichen stützt (Source-Population). Wegen der hohen Revierdichte und der Anwesenheit vieler immaturren Vögel kommt es beim Seeadler weiterhin zur intensiven Revierabgrenzung und zu Revierkämpfen zwischen angrenzenden Revierpaaren und immaturren Vögeln, in deren Rahmen ein besonders hohes Kollisionsrisiko mit WKA besteht.

Dieses besonders hohe Kollisionsrisiko besteht auch bei den im Dichtezentrum vorhandenen WKA. Für die WKA ist zwar Bestandsschutz gegeben, darüber hinaus darf aber kein Repowering oder eine Neuerrichtung von WKA erfolgen, um das Kollisionsrisiko auf lange Sicht auszuschließen.

Die fachlichen Erkenntnisse für die Abgrenzung des Dichtezentrums beruhen auf jahrelangen kontinuierlichen Beobachtungen der Fachbehörden, unterstützt durch die staatliche Vogelschutzbehörde.

Es ist mit weitaus überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Errichtung von WKA in diesem Dichtezentrum zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos führt (Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), so dass es von WKA freigehalten werden soll.

- Seite 21: **Bedeutsame Nahrungsgebiete für Gänse (ohne Graugänse und Neozoen) und Schwäne (Zwerg- und Singschwäne)**

Schleswig-Holstein hat eine hohe Bedeutung als Überwinterungsgebiet oder Zwischenrastgebiet für nordische Gänse und Schwäne. Alle Arten zeigen ein deutliches Meideverhalten gegenüber WKA. Ein Verlust von geeigneten Nahrungsflächen führt zu erhöhtem Aufwand für den Nahrungserwerb, zu verminderter Fitness der Gänse und Schwäne und zu geringerem Bruterfolg. Die Errichtung von WKA in traditionellen Nahrungsgebieten von mindestens landesweiter Bedeutung (>2 % des Landesrastbestandes) soll daher unterbleiben, da die Gebiete sonst mit hoher Wahrscheinlichkeit ihre Bedeutung verlieren und sich dann der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern wird (Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Bei den beiden in Schleswig-Holstein vom Aussterben bedrohten Arten Trauer- und Lachseeschwalbe besteht im Koloniebereich und dem An- und Abflugbereich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollisionen (Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Weiter erhöht wird dieses Risiko dadurch, dass ein Großteil des Nahrungserwerbs im terrestrischen Nahbereich um die Kolonien stattfindet. Daher soll die Errichtung von WKA im Umfeld (1000 m-Radius) der Kolonien unterlassen werden. Sowohl die bedeutsamen Nahrungsgebiete der Gänse und Schwäne als auch die bedeutsamen Koloniestandorte liegen vielfach in Europäischen Vogelschutzgebieten, werden aber nicht vollständig von diesen erfasst.

- Seite 22: **Wiesenvogel-Brutgebiete**

Der Schutz der Wiesenvögel (v.a. Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Kiebitz) stellt einen Schwerpunkt im Naturschutz in Schleswig-Holstein dar. Der Bestand dieser Arten ist in den letzten Jahrzehnten teils dramatisch eingebrochen und konnte erst durch erhebliche Anstrengungen teilweise stabilisiert werden. Maßnahmen allein in den Vogelschutzgebieten reichen hierzu nicht aus. Daher wurde eine Kulisse festgelegt, in der aus Gründen des Wiesenvogelschutzes eine Umwandlung von Grünland in Ackerland nur ausnahmsweise mit strengen Auflagen zugelassen werden kann (siehe „Wiesenvogelerlass“ in der Fassung vom 30.12.2013). Diese Kulisse hat für den Wiesenvogelschutz eine herausragende Bedeutung. Die genannten Arten weisen als Brutvögel gegenüber WKA ein deutliches Meideverhalten auf. Zusätzlich führt die Erschließung der Gebiete für WKA zu erheblichen Habitatveränderungen infolge von Entwässerung und Zerschneidung durch die Zuwegungen mit zahlreichen Nebenfolgen (leichtere Zugänglichkeit der Flächen für Prädatoren etc.). Die Errichtung von WKA in der Wiesenvogelkulisse des Landes kann daher den Wiesenvogelschutz konterkarieren.

Bestehende Windparks innerhalb der Kulisse stellen Störbereiche für Wiesenvögel dar, die nicht oder nur in geringerer Intensität als Lebensraum genutzt werden können. Angesichts des nur begrenzt vorhandenen Raumes für Wiesenvogelschutz haben bestehende WKA zwar Bestandsschutz, ein Repowering oder eine Neuerrichtung von WKA an diesen Standorten darf jedoch nicht erfolgen.

Die Abgrenzung der Wiesenvogel-Brutgebiete entspricht den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlungen der Naturschutzverwaltung. Eine pauschale Freihaltung dieser Gebiete ist daher aus artenschutzrechtlichen Vorsorgegründen planerisch gerechtfertigt.

- Seite 22: **Bedeutsame Vogelflugkorridore zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen von Gänsen und Schwänen; 3 km Abstandsradius um wichtige Schlafgewässer der Kraniche**

Gänse und Schwäne benötigen während der Rast und Überwinterung Gewässer als Schlafplätze und landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland, Acker) als Nahrungsflächen. Werden zwischen landesweit bedeutsamen Nahrungsflächen (größer als 2% des Landesbestandes) und den zugeordneten Schlafplätzen WKA errichtet, kann es zu einer Barrierewirkung kommen, die zur Aufgabe geeigneter Nahrungsflächen und im Extremfall des gesamten Gebietes als Rast- oder Überwinterungsgebiet führen kann. Das Ausmaß der Barrierewirkung ist als hoch einzustufen. Um zu prüfen, ob im Einzelfall WKA innerhalb die-

ser Korridore zulässig sein könnten, wären umfangreiche Untersuchungen erforderlich, die auf Maßstabsebene der Regionalplanung nicht sachgerecht sind. Um vorsorglich den Anforderungen des Artenschutzes gerecht zu werden, werden die Flugkorridore zwischen landsweit bedeutsamen Nahrungsflächen und den Schlafplätzen als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen.

Dies gilt auch für die wichtigsten **Kranichschlafplätze**, die die Kraniche nach der Nahrungssuche nutzen. Hier besteht neben der Barrierewirkung auch Kollisionsgefahr. Ein Radius von 3 km um diese Schlafgewässer wird als weiches Ausschlusskriterium aufgenommen.

Die Abgrenzung der Vogelflugkorridore wurde aufgrund der der Staatlichen Vogel- schutz- warte vorliegenden Erkenntnisse über Schlafplätze und Rasträume vorgenommen.

- Seite 24: **Wintermassenquartiere für Fledermäuse** (größer 1.000 Exemplare)
- Seite 25: **FHH-Gebiete**
- Seite 25: **Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 23 BNatSchG iVm §13 LNatSchG erfüllen** (s. Landschaftsrahmenpläne)
- Seite 26: Umgebungsbereich von 300 m bei **Naturschutzgebieten, ..., FHH-Gebieten** (2h)
- Seite 26: Abstandspuffer von 30 -100 m zu **Wäldern**
- Seite 27: **Kleinstflächen in Alleinlage**, auf denen die Errichtung von Windparks mit mindestens 3 WKA nicht möglich ist (unter 5 ha nein, unter 15 ha zunächst nein, Details nachfolgend)

Hauptziel der Planung ist die räumliche Konzentration von WKA, um gleichzeitig größere zusammenhängende Landschaftsteile von Anlagen freizuhalten und vor allem eine mehr oder weniger flächendeckende Bebauung mit Einzelanlagen zu verhindern. Damit ein Vorranggebiet eine hinreichende Konzentrationswirkung in diesem Sinne erzielt, muss es eine gewisse Mindestgröße haben, die zumindest geeignet ist, einen

Windpark, also drei oder mehr WKA aufzunehmen. Um diese Anforderung für die Ebene der Regionalplanung umsetzen zu können, wurde folgende pauschalierende Annahme und Verfahrensregel zugrunde gelegt:

Flächen unter 5 ha finden keine Berücksichtigung.

Darüber hinaus finden Flächen kleiner 15 ha zunächst keine Berücksichtigung. Sollten diese jedoch in einer Entfernung von bis zu 400 m zu einer Fläche mit einer Größe über 15 ha liegen, ist von einem räumlichen Zusammenhang auszugehen. Damit erfolgt eine gemeinsame Betrachtung.

Sollten mehrere Flächen zwischen 5 und 15 ha in einem räumlichen Zusammenhang stehen und eine Größe von insgesamt 15 ha erreichen, erfolgt eine weitere Betrachtung. Der räumliche Zusammenhang wird hier jedoch nur bei einer Distanz von deutlich unter 400 m anzunehmen sein.

Grundsätzlich ist beim Zuschnitt der Flächen von der Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 100 m auszugehen. Daher müssen die Flächen an jeder Stelle Ausmaße von 100 x 100 m aufweisen.

Ausgehend von den Mindestabständen, die die angenommenen Referenzanlagen untereinander einhalten müssen, ist bei Flächengrößen unter 15 ha nicht mehr ausreichend Platz für drei WKA. Auf Flächen unter 5 ha ist i.d.R. keine Errichtung einer Anlage mehr möglich. Anhand bestehender Windparks, die in den letzten Jahren genehmigt wurden, hat sich diese Annahme bestätigt.

Die gewählte Mindestgröße von 15 ha gewährleistet jedoch nicht in allen Fällen, dass auch ein Windpark mit mindestens drei WKA entstehen kann. Für eine Größe ab 20 ha ist dies jedoch regelmäßig der Fall. Daher ist bei Flächengrößen zwischen 15 und 20 ha eine diesbezügliche Einzelfallprüfung erforderlich.

- Weitere Abwägungskriterien:

- Seite 30: **Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung, Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung** (Ziffer 3.7.1 Abs. 3 LEP 2010)

- Seite 30: **Umzingelungswirkung, Riegelbildung**
- Seite 34: **Netzkapazität**

Aufbauend auf dem gesetzlich festgestellten Netzausbaubedarf, der in den nächsten Jahren in Schleswig-Holstein durch entsprechende Netzausbaumaßnahmen umgesetzt werden wird, soll bei weiteren Überlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung auf landesplanerischer Ebene zukünftig die Frage der regionalen Aufnahmekapazität der Netze als zusätzliches Abwägungskriterium mit einbezogen werden. Ziel ist es, weitere Windausbauplanungen vordringlich in Gebieten zu befördern, in denen noch hinreichende Aufnahmekapazitäten bestehen und keine zusätzlichen Netzausbaumaßnahmen auf Höchstspannungsebene erforderlich werden. Grundlage für die Aufnahmekapazitäten sind die auf Bundesebene bestätigten Netzausbauplanungen. In der Abwägungspraxis bedeutet dies, dass der Regionalplangeber prüfen muss, ob die regionale Netzkapazität zur Aufnahme der gesamten in der Region vorgesehenen Leistung reicht. Sollten zusätzliche Höchstspannungsleitungen unabdingbar sein, muss er sich bewusst machen, dass er mit der Ausweisung entsprechender Flächen implizit eine Entscheidung über die Notwendigkeit der Transportleitungen trifft, und muss die davon ausgehenden Eingriffe in Schutzgüter grundsätzlich in seine Abwägungsentscheidung einbeziehen. Dies kann dazu führen, dass bei einer Auswahlentscheidung über mehrere nach Prüfung der sonstigen Abwägungskriterien gleichermaßen für die Windenergie geeigneten Flächen am Ende diejenigen bevorzugt werden können, für die ein Netzanschluss und eine Abnahme des Stromes ohne neue Ausbaumaßnahmen im Höchstspannungsnetz gesichert ist. Wenn der Windenergienutzung nachweislich hinreichend Raum verschafft wurde, müssen nicht noch zusätzlich Flächen aufgenommen werden, bei denen die Stromabnahme nur durch weitere bisher nicht eingeplante Ausbaumaßnahmen im Höchstspannungsnetz möglich wäre.

- Seite 35: **Naturparke**

Gemäß § 16 LNatSchG sind Naturparke in Schleswig-Holstein definiert als Gebiete, die zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthalten und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen. Die Hauptzielsetzung der Naturparke Schlei, Hüttener Berge, Westensee, Aukrug, Holsteinische Schweiz und **Lauenburgische Seen** ist es, die natürliche Lebensgrundlage für eine artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu sichern sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu erhalten.

In diesen Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie für Tourismus und Erholung ist in den gebietsbezogenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungszielen die Entwicklung und Förderung erneuerbarer Energie zwar nicht explizit vorgesehen. Insofern wird die Ausweisung von Konzentrationszonen für WKA ganz überwiegend nicht mit dem Charakter und der Zielsetzung der Naturparke vereinbar sein. Gleichwohl erscheint es in Einzelfällen möglich, dass in Randzonen oder Teilbereichen, die nicht mit anderen Tabuzonen überlagert sind, Konzentrationszonen ausgewiesen werden können.

- Seite 36: **Charakteristische Landschaftsräume**

Gemeint sind Gebiete, die in ihrer Gesamtheit eine erhaltenswerte Charakteristik aufweisen, ohne dass sie bisher flächendeckend einem gesetzlich definierten Schutzstatus unterliegen. Im Rahmen der Abwägung wird die Möglichkeit eröffnet, solche Areale großräumig von WKA freizuhalten. Eine sachlich-fachliche Begründung für die Abgrenzung ist im Rahmen des Gutachtens „Erarbeitung einer fachlichen Grundlage zur Abgrenzung von charakteristischen Landschaftsräumen als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung“ erstellt worden. Begründet wird dieser Gebietstyp wie folgt:

Im Rahmen einer landesweit angestrebten Steuerung und Konzentration von WKA mit der zwingend auch eine landesweite Freiraum-Konzeption verbunden ist, stellt sich der Gebietstyp „charakteristischer Landschaftsraum“ als sinnvoll und notwendig dar. Mit Bezug auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG soll dieser Gebietstyp aus den Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes entwickelt werden: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzun-

gen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten“.

Der Schutz charakteristischer Landschaftsräume steht auch im Einklang mit den Leitbildern und Handlungsstrategien, die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen aufgestellt hat (Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, verabschiedet von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 30.06.2006). Dort heißt es auf S. 22: „Die langfristige Sicherung der ökologischen Funktionen und die effiziente Nutzung des Raumes und der Ressourcen sowie die Abwägung zwischen unterschiedlichen Raumnutzungsansprüchen bleiben Schwerpunkte der Landes- und Regionalplanung. [...] Ziel des Freiraumschutzes ist es, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und eine nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten. Die Sicherung und Entwicklung des Freiraumes und der Freiraumfunktion ist tragendes Element nachhaltiger Raumentwicklung.“

Kulturlandschaft soll deshalb als Standortfaktor in regionale Entwicklungskonzepte zur Stabilisierung ländlicher und stadtnaher Räume integriert werden. Die vom Bund entwickelten Leitbilder und Handlungsstrategien bilden daher eine entscheidende fachliche Grundlage, mit der in Umsetzung des bundesrechtlichen raumordnerischen Auftrages die charakteristischen Landschaftsräume als Abwägungsmaterial bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung berücksichtigt werden sollen.

- Seite 39: Umgebungsbereich von 300 m bis 1.200 m bei **Vogelschutzgebieten**

Bei fast allen EU-Vogelschutzgebieten sind die in den Erhaltungszielen genannten Vogelarten auch auf die Nutzung des Umgebungsbereiches v.a. als Nahrungshabitate angewiesen. Dies betrifft z.B. Großvogelarten wie **Seeadler, Rotmilan und Schwarzstorch**, die in Waldgebieten brüten, aber auf die umgebenden, nicht als Vogelschutzgebiete ausgewiesenen Bereiche als Nahrungshabitate angewiesen sind und dabei mit WKA kollidieren können. Für eng abgegrenzte Vogelschutzgebiete mit Vorkommen von Gänsen und **Schwänen**, die in den außerhalb liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen Nahrung suchen, können Konflikte durch den Verlust von Nahrungsflächen auftreten, da die Arten den Nahbereich von WKA meiden.

Weiterhin bestehen einige Vogelschutzgebiete aus getrennten Teilflächen, zwischen denen intensive Austauschbeziehungen bestehen. Die Errichtung von WKA zwischen diesen Gebietsteilen kann zu Konflikten führen (Barrierewirkung, Kollisionsgefahr). Zahlreiche Vogelarten weisen ein Meideverhalten gegenüber WKA auf, so dass in den Vogelschutzgebieten Habitate verloren gehen, wenn im Umfeld WKA errichtet werden.

Dies entspricht den aktuellen Erkenntnissen und Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzbehörde Schleswig-Holstein.

Im Bereich von 300 bis 1.200 m gelten die genannten Sachverhalte mit geringerer Intensität als im Bereich bis 300 m (weiches Tabukriterium), so dass dieser Bereich als Abwägungskriterium aufgenommen wird.

- Seite 40: Hauptachsen des **überregionalen Vogelzuges**

- Seite 41: Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche im 3 km Radius um **Seeadlerhorste** außerhalb des Dichtezentrums und um **Schwarzstorchhorste** sowie Bereiche im 1 km Radius um **Weißstorchhorste** und im 1,5 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von **Rotmilanhorsten**

Außerhalb des Dichtezentrums des Seeadlervorkommens bestehen weitere dauerhaft genutzte Seeadlerhorste im gesamten Land. Im Horstumfeld besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Dies gilt auch für das Umfeld der Horste von Schwarz- und Weißstörchen sowie für das Umfeld um sicher nachgewiesene Horste von Rotmilanen. Im Einzelfall kann die Errichtung von WKA im Horstumfeld möglich sein, ohne dass hier eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos erfolgt. Die flächenbezogene Einzel-Abwägung erfolgt im Rahmen der Regionalplanung. Es ist zu beachten, dass es nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos oder einer Barrierewirkung kommt.

Die Abwägung kann in Einzelfällen unter folgenden Voraussetzungen dazu führen, dass im Fall vorliegender positiver artenschutzfachlicher Gutachten nach den Empfehlungen des LLUR / MELUR und abschließender positiver schriftlicher Votes des LLUR, dass durch das Vorhaben nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos zu rechnen ist, eine Windenergienutzung als vereinbar angesehen werden kann. Hintergrund ist die Wahrung

der Interessen der Anlagenbetreiber, die im berechtigten Vertrauen auf die Eignungsgebietskulisse auf der Basis der Teilfortschreibung 2012 Gutachten in Auftrag gegeben haben. Sie sind schützenswert, wenn die Gutachten vor den OVG- Entscheidungen vom 20. Januar 2015 (Az. 1 KN 6/13 u.a.) beauftragt und die erste Kartierung bis spätestens zu der Veröffentlichung des Planungserlasses vom 23.06.2015 im Amtsblatt begonnen und ohne Unterbrechung weiter durchgeführt wurde. Die Begutachtung und das abschließende positive Votum des LLUR müssen rechtzeitig vor der Beschlussfassung über die Teilfortschreibung des LEP und die Teilaufstellung der Regionalpläne vorliegen.

- Seite 41: Prüfbereiche im 3 bis 6 km Radius um **Seeadlerhorste** und **Schwarzstorchhorste**, im 1 bis 2 km Radius um Weißstorchhorste und im 1,5 bis 4 km Radius um sicher nachgewiesene Standorte von **Rotmilanhorsten**

Im Rahmen der flächenbezogenen Einzelabwägung für die Regionalplanung ist die Kollisionsgefährdung (Tötungsrisiko) der Arten mit WKA oder die Barrierewirkung im Bereich von Nahrungsflächen und Flugkorridoren abzuwägen.

Eine erhöhte Kollisionsgefährdung ist u.a. dann anzunehmen, wenn aufgrund der Habitausstattung begründete Hinweise eine erhöhte Raumnutzung erwarten lassen oder wenn mehrere Prüfbereiche einer oder mehrerer genannter Arten überwiegend deckungsgleich sind.

Auf der Ebene der Regionalplanung erfolgt eine Risikoabschätzung über vorsorglich freizuhaltende Bereiche (Freihalten wichtiger potenzieller Flugkorridore oder wichtiger Nahungshabitate). Eine abschließende gutachterliche Untersuchung als Grundlage für die verbindliche Festlegung ggf. weiterer notwendiger Vermeidungs-, Minimierungs- oder artenschutzrechtlicher Maßnahmen oder Erfordernisse muss im Rahmen der Einzelzulassungen erfolgen.

- Seite 42: Nicht sicher nachgewiesene Standorte von **Rotmilanhorsten** und deren Umgebungsbereiche (Potenzieller Beeinträchtigungsbereich und Prüfbereich)

In einigen Bereichen sind die Horststandorte der Rotmilane nicht sicher bekannt. Es liegen aber hinreichend konkrete Hinweise auf das Vorkommen von Rotmilanbrutrevieren vor, so dass eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass hier ein Konflikt mit der Errichtung von WKA bestehen könnte. Das Risiko ist im Rahmen der Regionalplanung einzelfallbezogen abzuwägen.

- Seite 42: Räumliche Konzentration von **Klein- und Kleinstbiotopen**
 - Seite 42: Gebiete mit besonderer Bedeutung für den **Fledermausschutz**
 - Seite 43: Wichtige **Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem**
-